

änderten Betriebsregime berücksichtigen. Darüber hinaus sollten die Anforderungen an den Methanschluß bestehen und geplante Gasmotorenanlagen und damit auch den zeitnahen Kohleausstieg bei der Fernwärme nicht gefährden.

IV. Ausblick

Das ausschließlich online durchgeführte Forum Immissionsschutzrecht hat gezeigt, dass in diesem komprimierten

Format viel Wissen vermittelt und viel Erkenntnisgewinn erzielt werden kann, auch wenn jeder nur am heimischen Computer sitzt. Diejenigen, die jedoch auch nicht auf das „Networking“ in Pausen und am Rande der Veranstaltung verzichten wollen, seien herzlich – sofern es die allgemeine Lage zulässt – am 11. und 12.3.2021 nach Düsseldorf eingeladen, wenn sich die Immissionsschutzrechtlerfamilie zum Stelldichein beim nächsten Forum Immissionsschutzrecht trifft. Da die kommende Veranstaltung sowohl als Präsenzveranstaltung als auch online stattfinden soll, verbindet sie das Beste beider Welten. Wir dürfen gespannt sein.

Rechtsprechungsübersicht*

UVP, UmwRG, Naturschutzrecht, sonstiges Umweltrecht

Fehlerfreie Umweltprüfung für Pläne und Programme der Zulassungsentscheidung vorrangig

*EuGH, Urteil vom 25.6.2020 – Rs. C-24/19 (Regionaler Städtebau-beamter für den Raum Flandern, Belgien)*¹

Volltext: uwp.lexion.eu/current_issue/UWP_Lx-Nr_A161201/20

1. Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-RL) ist dahin auszulegen, dass ein von der Regierung einer föderalen Einheit eines Mitgliedstaats angenommener Erlass und ein von ihr erlassenes Rundschreiben, die jeweils unterschiedliche Bestimmungen über die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen enthalten, unter den Begriff „Pläne und Programme“ fallen.
2. Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der SUP-RL ist dahin auszulegen, dass ein Erlass und ein Rundschreiben, die jeweils unterschiedliche Bestimmungen über die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen enthalten, darunter Maßnahmen in Bezug auf Schattenwurf, Sicherheit und Ge-

räuschpegelnormen, Pläne und Programme darstellen, die nach dieser Bestimmung einer Umweltprüfung unterzogen werden müssen.

3. Ein nationales Gericht kann, wenn sich herausstellt, dass vor der Annahme des Erlasses und des Rundschreibens, auf die eine vor ihm angefochtene Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen gestützt ist, eine Umweltprüfung im Sinne der SUP-RL hätte vorgenommen werden müssen, so dass die beiden Rechtsakte und die Genehmigung nicht mit dem Unionsrecht in Einklang stehen, die Wirkungen dieser Rechtsakte und dieser Genehmigung nur dann aufrechterhalten, wenn ihm dies im Rahmen des bei ihm anhängigen Rechtsstreits durch das innerstaatliche Recht gestattet ist und wenn sich die Aufhebung der Genehmigung signifikant auf die Stromversorgung des gesamten betreffenden Mitgliedstaats auswirken könnte, und zwar nur während des Zeitraums, der absolut notwendig ist, um dieser Rechtswidrigkeit abzuwehren. Dies wird gegebenenfalls das vorliegende Gericht im Ausgangsrechtsstreit zu beurteilen haben. *(Leitsatz)*

Aus den Gründen:

[7] In Art. 2 der SUP-RL heißt es: „Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck a) ‚Pläne und Programme‘ Pläne und Programme, einschließlich der von der Europäischen Gemeinschaft mitfinanzierten, sowie deren Änderungen, die von einer Behörde auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene ausgearbeitet und/oder angenommen werden oder die von einer Behörde für die Annahme durch das Parlament oder die Regierung im Wege eines Gesetzgebungsverfahrens ausgearbeitet werden und die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erstellt werden müssen.“

* Die Rechtsprechungsübersicht wird erstellt von Rechtsanwalt Dirk Buchsteiner und Rechtsanwalt Dr. Alexander Dohmen LL.M., Kopp-Asenmacher & Nusser Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Berlin.

1 Entnommen der Webseite des EuGH unter curia.europa.eu.

[8] Art. 3 („Geltungsbereich“) der SUP-RL bestimmt: „(1) Die unter die Absätze 2 bis 4 fallenden Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, werden einer Umweltprüfung nach den Art. 4 bis 9 unterzogen. (2) Vorbehaltlich des Abs. 3 wird eine Umweltprüfung bei allen Plänen und Programmen vorgenommen, a) die in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung oder Bodennutzung ausgearbeitet werden und durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG [des Rates vom 27.6.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Abl. 1985, L 175, S. 40)] aufgeführten Projekte gesetzt wird.“

Ausgangsverfahren und Vorlagefragen

[25] Am 30.11.2016 erteilte der regionale Städtebaubeamte für den Raum Flandern, Abteilung Ost-Flandern, am Ende eines Verfahrens, das im Jahr 2011 begonnen hatte, der Electabel SA unter einer Reihe von Auflagen eine städtebauliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Gemeinden Aalter (Belgien) und Nevele (Belgien) (im Folgenden: Windfarmprojekt). Nach dieser Genehmigung war insbesondere erforderlich, dass bestimmte, durch die Regelungen in Abschnitt 5.20.6 des Vlaem II bzw. durch das Rundschreiben von 2006 (im Folgenden zusammen: der Erlass und das Rundschreiben von 2006) festgelegte Voraussetzungen erfüllt werden.

[26] A u. a. erhoben in ihrer Eigenschaft als Anrainer des für die Verwirklichung des Windfarmprojekts vorgesehenen Grundstücks beim vorlegenden Gericht, dem Raad voor Vergunningsbetwistingen (Rat für Genehmigungsstreitigkeiten, Belgien), Klage auf Aufhebung der Genehmigung vom 30.11.2016. Zur Stützung ihrer Klage bringen sie vor, dass der Erlass und das Rundschreiben von 2006, auf deren Grundlage die Genehmigung erteilt worden sei, gegen Art. 2 Buchst. a und Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der UVP-RL verstießen, da sie entgegen den Bestimmungen dieser Richtlinie in der Auslegung durch den Gerichtshof u. a. im Urteil vom 27.10.2016, D’Oultremont u. a. (C-290/15, EU:C:2016:816), nicht Gegenstand einer Umweltprüfung gewesen seien. [...]

Zu den Vorlagefragen

Fragen 1 und 2 Buchst. a bis d: Begriff „Pläne und Programme“ im Sinne von Art. 2 Buchst. a der SUP-RL

[32] Mit seinen Fragen 1 und 2 Buchst. a bis d, die zusammen zu prüfen sind, möchte das vorlegende Gericht wissen, ob Art. 2 Buchst. a der SUP-RL dahin auszulegen ist, dass

ein von der Regierung einer föderalen Einheit eines Mitgliedstaats angenommener Erlass und ein von ihr erlassenes Rundschreiben, die jeweils unterschiedliche Bestimmungen über die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen enthalten, unter den Begriff „Pläne und Programme“ fallen.

[33] Art. 2 Buchst. a der SUP-RL definiert die von ihm erfassten „Pläne und Programme“ anhand zweier kumulativer Voraussetzungen, die in den beiden Gedankenstrichen dieser Bestimmung niedergelegt sind, nämlich dass sie zum einen von einer Behörde auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene ausgearbeitet und/oder angenommen wurden oder von einer Behörde für die Annahme durch das Parlament oder die Regierung mittels eines Gesetzgebungsverfahrens ausgearbeitet wurden und zum anderen aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erstellt werden müssen.

[34] Die erste dieser Voraussetzungen ist erfüllt, da den Angaben des vorlegenden Gerichts zu entnehmen ist, dass der Erlass und das Rundschreiben von 2006 von der flämischen Regierung, einer regionalen Behörde, erlassen wurden.

[35] Hinsichtlich der in Art. 2 Buchst. a zweiter Gedankenstrich der SUP-RL genannten zweiten Voraussetzung ergibt sich aus der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs, dass im Sinne und zur Anwendung der UVP-RL als Pläne und Programme, die „erstellt werden müssen“, jene Pläne und Programme anzusehen sind, deren Erlass in nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften geregelt ist, die die insoweit zuständigen Behörden und das Ausarbeitungsverfahren festlegen (Urteile vom 22.3.2012, Inter-Environnement Bruxelles u. a., C-567/10, EU:C:2012:159, Rn. 31, vom 7.6.2018, Thybaut u. a., C-160/17, EU:C:2018:401, Rn. 43, sowie vom 12.6.2019, Terre wallonne, C-321/18, EU:C:2019:484, Rn. 34). Daher hat der Gerichtshof entschieden, dass zur Wahrung der praktischen Wirksamkeit dieser Bestimmung angesichts ihres Ziels eine Maßnahme als Maßnahme, die „erstellt werden muss“, anzusehen ist, wenn die Befugnis zu ihrem Erlass ihre Rechtsgrundlage in einer besonderen Bestimmung findet, auch wenn die Ausarbeitung der Maßnahme eigentlich nicht verpflichtend ist (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 07.06.2018, Inter-Environnement Bruxelles u. a., C-671/16, EU:C:2018:403, Rn. 38 bis 40).

[36] Vorab ist festzustellen, dass das vorlegende Gericht mit seinen Fragen ebenso wie die Regierung des Vereinigten Königreichs in ihren schriftlichen Erklärungen den Gerichtshof ersuchen, diese Rechtsprechung zu überdenken.

[37] Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass bei der Auslegung einer Bestimmung des Unionsrechts nicht nur deren Wortlaut, sondern auch der Zusammenhang, in den sie sich einfügt, und die Ziele zu berücksichtigen sind, die mit der Regelung, zu der sie gehört, verfolgt werden. Die Entstehungsgeschichte einer Bestimmung des Unionsrechts kann ebenfalls relevante Anhaltspunkte für ihre Auslegung liefern (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 9.10.2019, BGL BNP Pari-

bas, C-548/18, EU:C:2019:848, Rn. 25 und die dort angeführte Rechtsprechung). [...]

[39] Allerdings sind alle Fassungen der Handlungen in den Amtssprachen der Union maßgebend, so dass grundsätzlich allen Sprachfassungen einer Unionshandlung der gleiche Wert beizumessen ist (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 17.11.2011, Homawoo, C-412/10, EU:C:2011:747, Rn. 28 und die dort angeführte Rechtsprechung, sowie vom 20.2.2018, Belgien/Kommission, C-16/16 P, EU:C:2018:79, Rn. 49 und die dort angeführte Rechtsprechung).

[40] Folglich führt die Prüfung des Wortlauts von Art. 2 Buchst. a zweiter Gedankenstrich der SUP-RL zu keinem eindeutigen Ergebnis, da sich durch sie nicht feststellen lässt, ob die „Pläne und Programme“ im Sinne dieser Bestimmung nur solche sind, die von den nationalen Behörden kraft Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erlassen werden müssen. [...]

[42] Hinsichtlich des Zusammenhangs, in den sich diese Bestimmung einfügt, ist, wie der Generalanwalt in den Nrn. 66 und 67 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, erstens zu betonen, dass ein binäres Konzept, das eine Unterscheidung danach vornimmt, ob die Annahme eines Plans oder eines Programms verpflichtend oder freiwillig ist, nicht geeignet wäre, die unterschiedlichen Gegebenheiten und die heterogene Praxis der nationalen Behörden hinreichend genau und daher zufriedenstellend zu erfassen. Die Annahme von Plänen und Programmen, die auf eine Vielzahl von Fallgestaltungen zurückgehen kann, ist nämlich häufig weder generell vorgeschrieben noch zur Gänze dem Ermessen der zuständigen Behörden überlassen.

[43] Zweitens schließt Art. 2 Buchst. a der SUP-RL nicht nur die Ausarbeitung oder Annahme von „Plänen und Programmen“, sondern auch ihre Änderungen ein (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 22.3.2012, Inter-Environnement Bruxelles u. a., C-567/10, EU:C:2012:159, Rn. 36, sowie vom 10.9.2015, Dimos Kropias Attikis, C-473/14, EU:C:2015:582, Rn. 44). Wie der Generalanwalt in Nr. 68 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, liegt jedoch der letztgenannte Fall, in dem auch die Änderung des betreffenden Plans oder Programms erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der SUP-RL haben kann, am häufigsten dann vor, wenn eine Behörde von sich aus entscheidet, eine solche Änderung vorzunehmen, ohne dazu verpflichtet zu sein.

[44] Die vorausgehenden Erwägungen stehen im Einklang mit dem Ziel der SUP-RL, die sich ihrerseits in den in Art. 37 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vorgesehenen Rahmen einfügt, wonach ein hohes Umweltschutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität in die Politik der Union einbezogen und nach dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung sichergestellt werden müssen.

[45] Ausweislich des Art. 1 der SUP-RL besteht deren Ziel nämlich darin, im Hinblick auf die Förderung einer nach-

haltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden.

[46] Das Hauptziel der SUP-RL besteht nach ihrem Art. 1 darin, dass Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, bei ihrer Ausarbeitung und vor ihrer Annahme einer Umweltprüfung unterzogen werden (Urteile vom 22.09.2011, Valčiukienė u. a., C-295/10, EU:C:2011:608, Rn. 37, sowie vom 7.6.2018, Thybaut u. a., C-160/17, EU:C:2018:401, Rn. 61 und die dort angeführte Rechtsprechung).

[47] Ferner wurde die SUP-RL auf der Grundlage von Art. 175 Abs. 1 EG erlassen, der das Tätigwerden der Gemeinschaft in der Umweltpolitik zur Erreichung der in Art. 174 EG genannten Ziele betrifft. Gemäß Art. 191 AEUV, der Art. 174 EG entspricht, Abs. 2 zielt die Umweltpolitik der Union unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Regionen der Union auf ein „hohes Schutzniveau“ ab. Art. 191 Abs. 1 AEUV erlaubt den Erlass von Maßnahmen, die insbesondere bestimmte Aspekte der Umwelt betreffen, wie die Erhaltung und den Schutz der Umwelt sowie die Verbesserung ihrer Qualität, den Schutz der menschlichen Gesundheit sowie die umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen. Im gleichen Sinne heißt es in Art. 3 Abs. 3 EUV, dass die Union insbesondere auf „ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität“ hinwirkt (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 21.12.2016, Associazione Italia Nostra Onlus, C-444/15, EU:C:2016:978, Rn. 41 bis 43 und die dort angeführte Rechtsprechung).

[48] Würde Art. 2 Buchst. a der SUP-RL dahin ausgelegt, dass nur die Pläne oder Programme, deren Annahme verpflichtend ist, von der in dieser Richtlinie festgelegten Pflicht zu einer Umweltprüfung erfasst wären, bestünde jedoch die Gefahr, dass diese Ziele konterkariert würden. Zum einen ist nämlich, wie in Rn. 42 des vorliegenden Urteils ausgeführt worden ist, die Annahme solcher Pläne oder Programme häufig nicht generell vorgeschrieben. Zum anderen hätte ein Mitgliedstaat bei dieser Auslegung die Möglichkeit, die Pflicht zur Umweltprüfung leicht dadurch zu umgehen, dass er bewusst keine Pflicht der zuständigen Behörden zur Annahme solcher Pläne oder Programme vorsieht.

[49] Darüber hinaus steht die weite Auslegung des Begriffs „Pläne und Programme“ im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Union, wie sie sich insbesondere aus Art. 2 Abs. 7 des Übereinkommens von Espoo ergeben.

[50] Folglich hat der Gerichtshof, während bei einer engen Auslegung, die die zweite Voraussetzung von Art. 2 Buchst. a der SUP-RL allein auf „Pläne und Programme“ beschränkte, deren Annahme verpflichtend ist, die Gefahr bestünde, die Tragweite dieser Voraussetzung zu marginalisieren, der Notwendigkeit den Vorzug gegeben, die praktische Wirk-

samkeit dieser Voraussetzung sicherzustellen, indem eine weitere Konzeption des Begriffs „erstellt werden müssen“ zugrunde gelegt wird (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 22.3.2012, Inter-Environnement Bruxelles u. a., C-567/10, EU:C:2012:159, Rn. 30).

[51] Mithin gibt es keinen Anhaltspunkt, der eine Änderung der entsprechenden Rechtsprechung des Gerichtshofs rechtfertigen kann.

[52] Hieraus ergibt sich, dass Art. 2 Buchst. a zweiter Gedankenstrich der SUP-RL dahin auszulegen ist, dass im Sinne und zur Anwendung dieser Richtlinie als Pläne und Programme, die „erstellt werden müssen“, jene Pläne und Programme anzusehen sind, deren Erlass in nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften geregelt ist, die die insoweit zuständigen Behörden und das Ausarbeitungsverfahren festlegen. [...]

[63] Nach alledem ist auf die Fragen 1 und 2 Buchst. a bis d zu antworten, dass Art. 2 Buchst. a der SUP-RL dahin auszulegen ist, dass ein von der Regierung einer föderalen Einheit eines Mitgliedstaats angenommener Erlass und ein von ihr erlassenes Rundschreiben, die jeweils unterschiedliche Bestimmungen über die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen enthalten, unter den Begriff „Pläne und Programme“ fallen.

Frage 2 Buchst. e bis g: Begriff „Pläne und Programme“, die einer Umweltprüfung im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der SUP-RL unterworfen sind

[64] Mit seiner zweiten Frage Buchst. e bis g möchte das vorliegende Gericht wissen, ob Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der SUP-RL dahin auszulegen ist, dass ein Erlass und ein Rundschreiben, die jeweils unterschiedliche Bestimmungen über die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen enthalten, darunter Maßnahmen in Bezug auf Schattenwurf, Sicherheit und Geräuschpegelnormen, Pläne und Programme darstellen, die nach dieser Bestimmung einer Umweltprüfung unterzogen werden müssen.

[65] Art. 3 der SUP-RL knüpft die Pflicht, einen bestimmten Plan oder ein bestimmtes Programm einer Umweltprüfung zu unterziehen, an die Voraussetzung, dass der Plan bzw. das Programm, der bzw. das unter diese Bestimmung fällt, voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat (Urteil vom 7.6.2018, Inter-Environnement Bruxelles u. a., C-671/16, EU:C:2018:403, Rn. 30). Konkret werden gemäß Art. 3 Abs. 2 Buchst. a dieser Richtlinie Pläne und Programme einer systematischen Umweltprüfung unterzogen, die in bestimmten Bereichen ausgearbeitet werden und durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der Richtlinie 2011/92 aufgeführten Projekte gesetzt wird (Urteil vom 8.5.2019, „Verdi Ambiente e Società [VAS] – Aps Onlus“ u. a., C-305/18, EU:C:2019:384, Rn. 47).

[66] Als Erstes ist im vorliegenden Fall unstreitig, dass der Erlass und das Rundschreiben von 2006 den in Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der SUP-RL erwähnten Energiesektor betreffen und dass diese nationalen Rechtsakte Windfarmprojekte betreffen, die zu den in Anhang II Nr. 3 Ziff. i der Richtlinie 2011/92 angeführten Projekten gehören.

[67] Als Zweites ist hinsichtlich der Frage, ob durch diese Rechtsakte der Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten gesetzt wird, darauf hinzuweisen, dass sich der Begriff „Pläne und Programme“ auf jeden Rechtsakt bezieht, der dadurch, dass er die in dem betreffenden Bereich anwendbaren Regeln und Verfahren zur Kontrolle festlegt, eine signifikante Gesamtheit von Kriterien und Modalitäten für die Genehmigung und Durchführung eines oder mehrerer Projekte aufstellt, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben (Urteile vom 27.10.2016, D’Oultremont u. a., C-290/15, EU:C:2016:816, Rn. 49, vom 7.6.2018, Inter-Environnement Bruxelles u. a., C-671/16, EU:C:2018:403, Rn. 53, sowie vom 12.6.2019, CFE, C-43/18, EU:C:2019:483, Rn. 61).

[68] Diese Auslegung soll die Umweltprüfung von Vorgaben sicherstellen, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen verursachen (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 28.2.2012, Inter-Environnement Wallonie und Terre wallonne, C-41/11, EU:C:2012:103, Rn. 42, sowie vom 7.7.2018, Inter-Environnement Bruxelles u. a., C-671/16, EU:C:2018:403, Rn. 54).

[69] Im vorliegenden Fall stellen der Erlass und das Rundschreiben von 2006 Bedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in der Region Flandern auf, die insbesondere den Schattenwurf, die Sicherheitsvorschriften und die Lärmemissionen betreffen.

[70] Auch wenn der Erlass und das Rundschreiben von 2006 keine vollständige Gesamtheit an Vorschriften über die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen darzustellen scheinen, hat der Gerichtshof bereits klargestellt, dass der Begriff „signifikante Gesamtheit von Kriterien und Modalitäten“ qualitativ und nicht quantitativ zu verstehen ist. Es sollen nämlich mögliche Strategien zur Umgehung der in der UVP-RL genannten Verpflichtungen, die die Maßnahmen zerstückeln könnten und so die praktische Wirksamkeit dieser Richtlinie verringern, vermieden werden (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 7.6.2018, Inter-Environnement Bruxelles u. a., C-671/16, EU:C:2018:403, Rn. 55, und vom 12.6.2019, CFE, C-43/18, EU:C:2019:483, Rn. 64).

[71] Wie der Generalanwalt in Nr. 94 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, zeigen das Gewicht und das Ausmaß der von diesem Erlass und diesem Rundschreiben festgelegten Vorgaben, dass diese Rechtsakte zwar keinen erschöpfenden, wohl aber einen hinreichend signifikanten Rahmen für die Bestimmung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung von Windfarmen – Projekten, die unbestreitbar Umweltauswirkungen haben – im betreffenden geografischen Gebiet darstellen.

[72] In diesem Zusammenhang ist zudem darauf hinzuweisen, dass der Gerichtshof in Rn. 50 des Urteils vom

27.10.2016, D'Oultremont u. a. (C-290/15, EU:C:2016:816), entschieden hat, dass ein Rechtsakt, der Vorschriften ähnlich denen des Erlasses und des Rundschreibens von 2006 über die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen enthielt, ein hinreichend signifikantes Gewicht und Ausmaß hatte, um die in dem betreffenden Bereich geltenden Voraussetzungen zu regeln, und dass die mit diesen Normen getroffenen Entscheidungen insbesondere umweltpolitischer Art dazu beitragen sollen, die Voraussetzungen festzulegen, unter denen die konkreten Projekte der Errichtung und des Betriebs von Windkraftanlagen künftig genehmigt werden können.

[73] In Anbetracht dieser Umstände ist davon auszugehen, dass der Erlass und, vorbehaltlich der Prüfungen, auf die in den Rn. 60 und 62 des vorliegenden Urteils verwiesen worden ist, das Rundschreiben von 2006 unter den Begriff „Pläne und Programme“ fallen, die gemäß Art. 3 Abs. 2 der UVP-RL einer Prüfung der Umweltauswirkungen unterzogen werden müssen.

[74] Diese Auslegung kann durch die besondere Rechtsnatur des Rundschreibens von 2006 nicht in Frage gestellt werden. [...]

[79] Nach alledem ist auf die zweite Frage Buchst. e bis g zu antworten, dass Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der SUP-RL dahin auszulegen ist, dass ein Erlass und ein Rundschreiben, die jeweils unterschiedliche Bestimmungen über die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen enthalten, darunter Maßnahmen in Bezug auf Schattenwurf, Sicherheit und Geräuschpegelnormen, Pläne und Programme darstellen, die nach dieser Bestimmung einer Umweltprüfung unterzogen werden müssen.

Frage 2 Buchst. h und i: Möglichkeit des vorliegenden Gerichts, die Wirkungen des Erlasses, des Rundschreibens von 2006 und der Genehmigung vom 30.11.2016 aufrechtzuerhalten.

[80] Mit seiner zweiten Frage Buchst. h und i möchte das vorliegende Gericht wissen, ob und unter welchen Voraussetzungen es, wenn sich herausstellt, dass vor der Annahme des Erlasses und des Rundschreibens, auf die eine vor ihm angefochtene Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen gestützt ist, eine Umweltprüfung im Sinne der UVP-RL hätte vorgenommen werden müssen, so dass die beiden Rechtsakte und die Genehmigung nicht mit dem Unionsrecht in Einklang stehen, die Wirkungen dieser beiden Rechtsakte und dieser Genehmigung aufrechterhalten kann.

[81] Zunächst einmal besteht nach ihrem Art. 1 das Ziel der SUP-RL darin, dass Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, bei ihrer Ausarbeitung und vor ihrer Annahme einer Umweltprüfung unterzogen werden.

[82] Da die SUP-RL keine Bestimmungen hinsichtlich der Konsequenzen enthält, die aus einem Verstoß gegen die von

ihr aufgestellten Verfahrensvorschriften zu ziehen wären, ist es Sache der Mitgliedstaaten, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten alle erforderlichen allgemeinen oder besonderen Maßnahmen zu treffen, damit sämtliche „Pläne“ und „Programme“, die „erhebliche Umweltauswirkungen“ im Sinne dieser Richtlinie haben können, Gegenstand einer Umweltprüfung gemäß den von der Richtlinie vorgesehenen Verfahrensmodalitäten und Kriterien sind (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 28.7.2016, Association France Nature Environnement, C-379/15, EU:C:2016:603, Rn. 30 und die dort angeführte Rechtsprechung).

[83] Die Mitgliedstaaten sind nach dem in Art. 4 Abs. 3 EUV vorgesehenen Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit verpflichtet, die rechtswidrigen Folgen eines solchen Verstoßes gegen das Unionsrecht zu beheben. Hieraus ergibt sich, dass die zuständigen nationalen Behörden einschließlich der nationalen Gerichte, die mit Klagen gegen einen innerstaatlichen Rechtsakt befasst sind, der unter Verstoß gegen das Unionsrecht erlassen wurde, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten alle erforderlichen Maßnahmen treffen müssen, um dem Unterbleiben einer Umweltprüfung abzuwehren. Bei einem unter Verstoß gegen die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung erlassenen „Plan“ oder „Programm“ könnte dies etwa darin bestehen, Maßnahmen zur Aussetzung oder Aufhebung des Plans oder Programms zu ergreifen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 28.7.2016, Association France Nature Environnement, C-379/15, EU:C:2016:603, Rn. 31 und 32) sowie eine bereits erteilte Genehmigung zurückzunehmen oder auszusetzen, damit die Prüfung durchgeführt werden kann (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 12.11.2019, Kommission/Irland [Windfarm Derrybrien], C-261/18, EU:C:2019:955, Rn. 75 und die dort angeführte Rechtsprechung).

[84] Zudem kann nur der Gerichtshof in Ausnahmefällen und aus zwingenden Erwägungen der Rechtssicherheit eine vorübergehende Aussetzung der Verdrängungswirkung herbeiführen, die eine unionsrechtliche Vorschrift gegenüber mit ihr unvereinbarem nationalem Recht ausübt. Wären nämlich nationale Gerichte befugt, auch nur vorübergehend nationalen Bestimmungen Vorrang vor dem Unionsrecht einzuräumen, gegen das sie verstoßen, würde die einheitliche Anwendung des Unionsrechts beeinträchtigt (Urteil vom 29.7.2019, Inter-Environnement Wallonie und Bond Beter Leefmilieu Vlaanderen, C-411/17, EU:C:2019:622, Rn. 177 und die dort angeführte Rechtsprechung).

[85] Zur Argumentation der Kommission in ihren schriftlichen Erklärungen, wonach die ausnahmsweise Aufrechterhaltung der Wirkungen der mit dem Unionsrecht unvereinbaren nationalen Maßnahmen nur im Rahmen einer direkten Klage gegen die potenziell unzulänglichen Maßnahmen möglich sei, nicht aber im Rahmen einer Einrede, wenn sich die vor dem nationalen Gericht erhobene Klage gegen in Durchführung dieser Maßnahmen erlassene Rechtsakte richte, ist darauf hinzuweisen, dass der Gerichtshof, wie der

Generalanwalt in den Nrn. 126 bis 128 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, in seiner Rechtsprechung keine derartige Unterscheidung vorgenommen hat und dass diese Aufrechterhaltung durch den Gerichtshof im Rahmen beider Klagen möglich ist.

[86] Im vorliegenden Fall ergibt sich aus dem Vorabentscheidungsersuchen, dass es zwar das „Decreet betreffende de organisatie en de rechtspleging van sommige Vlaamse bestuursrechtscolleges“ (Dekret über die Organisation und das Verfahren bestimmter flämischer Verwaltungsgerichte) vom 4.4.2014 (Belgisch Staatsblad, 1.10.2014, S. 77620) dem vorlegenden Gericht nicht gestattet, die Wirkungen des Erlasses und des Rundschreibens von 2006 vorübergehend aufrechtzuerhalten, ihm jedoch die belgische Verfassung in ihrer Auslegung durch die nationale Rechtsprechung das Recht einräumen würde, diese nationalen Regelungen unangewendet zu lassen, wenn sie gegen höherrangige Vorschriften verstoßen. Art. 36 Abs. 1 und 2 des Dekrets über die Organisation und das Verfahren bestimmter flämischer Verwaltungsgerichte würde dem vorlegenden Gericht gestatten, die Wirkungen der Genehmigung vom 30.11.2016 vorübergehend aufrechtzuerhalten, auch wenn sie in Anwendung von unionsrechtswidrigen nationalen Rechtsakten erteilt wurde.

[87] Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass ausweislich der dem Gerichtshof vorliegenden Akte das Windfarmprojekt offenbar noch nicht abgeschlossen ist, ja mit seiner Durchführung noch nicht einmal begonnen wurde.

[88] Sollte es zutreffen, dass die Durchführung des Windfarmprojekts noch nicht begonnen hat, wäre es aber jedenfalls wohl nicht erforderlich, die Wirkungen der Genehmigung vom 30.11.2016 während der Dauer der durch den Erlass und das Rundschreiben von 2006 vorgeschriebenen Umweltprüfung aufrechtzuerhalten (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 26.7.2017, *Comune di Corridonia* u. a., C-196/16 und C-197/16, EU:C:2017:589, Rn. 43, sowie vom 28.2.2018, *Comune di Castellbellino*, C-117/17, EU:C:2018:129, Rn. 30). Daher wäre es Sache des vorlegenden Gerichts, die Genehmigung aufzuheben, die auf der Grundlage des „Plans“ oder „Programms“ erteilt wurde, der bzw. das seinerseits unter Verstoß gegen die Pflicht zur Vornahme einer Umweltprüfung angenommen worden war (vgl. entsprechend Urteil vom 28.2.2012, *Inter-Environnement Wallonie und Terre wallonne*, C-41/11, EU:C:2012:103, Rn. 46).

[89] Eine solche Aufhebung müsste nach den in Rn. 83 des vorliegenden Urteils dargelegten Grundsätzen auch erfolgen, sollte sich herausstellen, dass mit der Durchführung des Windfarmprojekts begonnen wurde oder diese gar beendet ist.

[90] Abgesehen davon ist erstens entschieden worden, dass unter Berücksichtigung des Vorliegens einer zwingenden Erwägung im Zusammenhang mit dem Umweltschutz ein nationales Gericht ausnahmsweise berechtigt sein kann, eine nationale Rechtsvorschrift wie die in Rn. 86 des vorliegenden Urteils genannte anzuwenden, die es ihm gestattet,

bestimmte Wirkungen eines nationalen Rechtsakts aufrechtzuerhalten, bei dem das Verfahren zu seinem Erlass gegen die SUP-RL verstoßen hat, wenn die Gefahr besteht, dass die Aufhebung dieses Rechtsakts ein rechtliches Vakuum schaffen würde, das mit der Pflicht des betreffenden Mitgliedstaats unvereinbar wäre, die Maßnahmen zur Umsetzung eines anderen Unionsrechtsakts zum Schutz der Umwelt, wie der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12.12.1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. 1991, L 375, S. 1), zu erlassen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 28.2.2012, *Inter-Environnement Wallonie und Terre wallonne*, C-41/11, EU:C:2012:103, Rn. 56 und 63).

[91] Insoweit führt das vorlegende Gericht aus, dass der Erlass und das Rundschreiben von 2006 zur Umsetzung der Ziele der Richtlinie 2009/28 betreffend die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen beitragen. Auch wenn diese Art der Stromerzeugung von Umweltschutzerwägungen geleitet wird und ein übergeordnetes Ziel der Union im Energiebereich darstellt, kann jedoch nicht schon jedes Hindernis in deren Entwicklung auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, wie dasjenige, das sich aus der Aufhebung einer städtebaulichen Genehmigung ergeben kann, die einem Stromerzeuger und -lieferanten für die Errichtung einer begrenzten Anzahl von Windkraftanlagen erteilt wurde, ausreichen, um die Umsetzung der Richtlinie in diesem Mitgliedstaat allgemein zu gefährden.

[92] Zweitens hat der Gerichtshof in Rn. 179 des Urteils vom 29.7.2019, *Inter-Environnement Wallonie und Bond Beter Leefmilieu Vlaanderen* (C-411/17, EU:C:2019:622), befunden, dass auch die Stromversorgungssicherheit des betreffenden Mitgliedstaats eine zwingende Erwägung darstellt. Gleichzeitig hat er jedoch klargestellt, dass die Stromversorgungssicherheit betreffende Erwägungen die Aufrechterhaltung der Wirkungen nationaler Maßnahmen, die unter Verstoß gegen die sich aus dem Unionsrecht ergebenden Pflichten erlassen wurden, nur dann rechtfertigen können, wenn im Fall einer Aufhebung oder Aussetzung der Wirkungen dieser Maßnahmen die tatsächliche und schwerwiegende Gefahr einer Unterbrechung der Stromversorgung des betreffenden Mitgliedstaats bestünde, der nicht mit anderen Mitteln und Alternativen, insbesondere im Rahmen des Binnenmarkts, entgegengetreten werden kann.

[93] Allerdings ist, wie die Kommission in der mündlichen Verhandlung vor dem Gerichtshof vorgebracht hat und wie der Generalanwalt in Nr. 132 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, nicht sicher, dass sich die Einstellung des Betriebs einer begrenzten Anzahl von Windkraftanlagen signifikant auf die Stromversorgung des gesamten betreffenden Mitgliedstaats auswirken kann.

[94] Jedenfalls darf eine etwaige Aufrechterhaltung der Wirkungen dieser Rechtsakte nur für den Zeitraum gelten, der absolut notwendig ist, um die festgestellte Rechtswidrigkeit

zu beseitigen (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 28.2.2012, Inter-Environnement Wallonie und Terre wallonne, C-41/11, EU:C:2012:103, Rn. 62, sowie vom 29.7.2019, Inter-Environnement Wallonie und Bond Beter Leefmilieu Vlaanderen, C-411/17, EU:C:2019:622, Rn. 181).

[95] Nach alledem ist auf die zweite Frage Buchst. h und i zu antworten, dass ein nationales Gericht, wenn sich herausstellt, dass vor der Annahme des Erlasses und des Rundschreibens, auf die eine vor ihm angefochtene Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen gestützt ist, eine Umweltprüfung im Sinne der UVP-RL hätte vorgenommen werden müssen, so dass die beiden Rechtsakte und die Genehmigung nicht mit dem Unionsrecht in Einklang stehen, die Wirkungen dieser Rechtsakte und dieser Genehmigung nur dann aufrechterhalten kann, wenn ihm dies im Rahmen des bei ihm anhängigen Rechtsstreits durch das innerstaatliche Recht gestattet ist und wenn sich die Aufhebung der Genehmigung signifikant auf die Stromversorgung des gesamten betreffenden Mitgliedsstaats auswirken könnte, und zwar nur während des Zeitraums, der absolut notwendig ist, um dieser Rechtswidrigkeit abzuwehren. Dies wird gegebenenfalls das vorliegende Gericht im Ausgangsrechtsstreit zu beurteilen haben.

(Volltext – Auszug)

Anmerkung von Prof. Dr. Bernhard Stürer und Dr. Eva-Maria Stürer:²

Auch höherstufige Pläne und Programme als Vorgaben für Zulassungsentscheidungen unterliegen in aller Regel der Umweltprüfung

Nicht nur UVP-pflichtige Zulassungsentscheidungen, sondern auch SUP-pflichtige Pläne und Programme unterliegen der Umweltprüfung. Das hat der EuGH aus Art. 2 SUP-RL abgeleitet. Der Ausdruck „Pläne und Programme“ bezeichnet danach „Pläne und Programme ... sowie deren Änderungen, die von einer Behörde auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene ausgearbeitet und/oder angenommen werden oder die von einer Behörde für die Annahme durch das Parlament oder die Regierung im Wege eines Gesetzgebungsverfahrens ausgearbeitet werden und die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erstellt werden müssen“. Um eine effektive Umsetzung des Europarechts zu gewährleisten, hat der EuGH Zweifel in der Auslegung durch eine möglichst weitgehende Anwendung des Gel-

tungsbereichs der Richtlinie beiseite geschoben. Dieses Effizienzgebot („effet utile“), d.h. eine an dem Zweck des Unionsrechts ausgerichtete Auslegung (Art. 4 Abs. 3 AEUV), soll selbst dann gelten, wenn dazu – wie hier – der engere Wortlaut der Vorschrift schon etwas übergebügelt werden muss. „Frau Doktor, ich versprech’ mich viel von’s Bügeln“, sagte früher die westfälische Bügelfrau zur auf dem Standesamt promovierten Dame des Hauses. Bei Europaskeptikern, die für mehr Eigenverantwortlichkeit der Mitgliedsstaaten werben und den Gedanken der Subsidiarität groß schreiben, könnte dies die Vorbehalte gegenüber der Ausweitung des Unionsrechts verstärken. Vielleicht wären die Entscheidungsträger auch in der Rechtsprechung gut beraten, wenn sie die Zügel nicht zu stark anziehen. Denn ansonsten könnten einige Pferde auf kurz oder lang den gemeinsamen Karren nicht mehr mit dem wünschenswerten Kräfteinsatz mitziehen. Nicht immer führt die effektive Durchsetzung des europäischen Umweltrechts zu einem für alle angemessenen Ergebnis.³

Umweltprüfung muss alle wesentlichen Entscheidungselemente umfassen

Fortgeführt und bestätigt hat der EuGH seine Rechtsprechung, dass die Strategische Umweltprüfung in ihrem Anwendungsprofil umfassend angelegt sein und alle wesentlichen Entscheidungselemente umfassen muss.

Ist eine Umweltprüfung nach Art. 3 Abs. 1 SUP-RL durchzuführen, so ist ein Umweltbericht zu erstellen; darin werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Plans oder Programms auf die Umwelt hat, sowie vernünftige Alternativen, die die Ziele und den geographischen Anwendungsbereich des Plans oder Programms berücksichtigen, ermittelt, beschrieben und bewertet. Welche Informationen zu diesem Zweck vorzulegen sind, ist in Anhang I der SUP-RL angegeben. Die Umweltverträglichkeitsprüfung für Zulassungsentscheidungen und die Umweltprüfung von (vorgelagerten) Plänen und Programmen sind daher nach weitgehend einheitlichen Prüfungsmaßstäben durchzuführen.

Fehler in der Umweltprüfung in höherstufigen Plänen und Programmen schlagen auf die Fehlerhaftigkeit der Zulassungsentscheidung durch

Fehler in der Umweltprüfung von Plänen und Programmen sperren sozusagen die Rechtmäßigkeit der nachfolgenden Zulassungsentscheidung. Es reicht daher wohl auch offenbar nicht aus, dass diese Fehler auf der Ebene der Zulassungsentscheidung repariert werden. Vielmehr müssen die Fehler grundsätzlich auf der vorgelagerten Planungsebene behoben werden. Das kann weitreichende Folgen haben. Sind etwa Pläne und Programme auf der vorgelagerten Planungsebene SUP-pflichtig und fehlerbehaftet, so kann nicht einfach auf die Zulassungsebene umgeschaltet und dort ei-

² Rechtsanwälte & FAVerwR Münster/Osnabrück.

³ Stürer/Stürer, Mehr Eigenverantwortlichkeit für die Mitgliedsstaaten im Umweltrecht, Editorial BauR 7/2019.

ne IVP mit heilender Wirkung für die vorgelagerte Planungsebene behoben werden. Ist etwa eine SUP-pflichtige Landesplanung oder Regionalplanung fehlerbehaftet, so muss grundsätzlich zunächst eine Planreparatur auf dieser Ebene erfolgen, bevor die Zulassungsentscheidung ausgesprochen werden kann. Ein „Nachbessern“ auf der Zulassungsebene reicht da nicht aus.

Die Nichtberücksichtigung von Fehlern in der Umweltprüfung führt grundsätzlich zu einem Anwendungsverbot – Vollzugsmaßnahmen vor Heilung der Fehler sind die absolute Ausnahme

Für das Zulassungsverfahren tritt eine Verfahrenssperre in dem Sinne ein, dass zunächst die Reparatur der vorgelagerten Pläne und Programme abgewartet werden muss. Die Zulassungsentscheidung darf vorher nicht zum Abschluss gebracht werden; die Projektzulassung ist daher bis zum erfolgreichen Abschluss des Reparaturverfahrens gesperrt. Sollte bereits eine Zulassung des Vorhabens erfolgt sein, tritt zugleich ein Baustopp ein. Das Vorhaben liegt vorläufig auf Eis.

Eine Ausnahme hat der EuGH nur dann zugelassen, wenn die Projektverwirklichung aus überragenden Gemeinwohlgründen unabweisbar ist. Die Voraussetzungen sind äußerst streng.

Die Wirkungen einer solchen Zulassungsentscheidung können nur dann aufrechterhalten werden, wenn dies durch das innerstaatliche Recht gestattet ist und sich die Außer Vollzugsetzung der Genehmigung signifikant auf die Gemeinwohlverpflichtung des Mitgliedstaates auswirken könnte, und zwar nur während des Zeitraums, der absolut notwendig ist, um dieser Rechtswidrigkeit abzuweichen.

Verbände und betroffene Öffentlichkeit haben Rechtsschutzmöglichkeiten, bei den Behörden und den Gerichten auf die Einhaltung dieser Rechtsgrundsätze hinzuwirken

Die unionsrechtlichen Vorschriften haben zugleich „nachbarschützende“ Wirkungen. Von dem Vorhaben betroffene Nachbarn können bei den Behörden und den Gerichten Rechtsschutz suchen. Das zeigt das vorliegende Urteil, dem die Klage eines durch das Vorhaben nachteilig betroffenen Nachbarunternehmens zugrunde lag. Mehr noch. Auch Verbände und die „betroffene Öffentlichkeit“ haben erweiterte Rechtsschutzmöglichkeiten, wie der EuGH im Urteil vom 29.7.2019 – Rs. C-411/17, DVBl 2020, 1588 – Inter-Environnement Wallonie hervorgehoben hat.⁴

Erweiterte Rechtsschutzmöglichkeiten für die Verbände

Nicht nur die Verfahrensanforderungen und Prüfungsmaßstäbe sind unionsrechtlich aufgeladen. Auch die Rechtsschutzmöglichkeiten der Verbände, aber auch der betroffe-

nen Öffentlichkeit sind erheblich erweitert.⁵ In der Entscheidung des EuGH, Urteil vom 21.12.2017 – Rs. C-664/15, DVBl 2020, 1434 – Protect hatten die Richter aus Luxemburg im Anschluss an die Entscheidung vom 15.10.2015 – Rs. C-137/14⁶ bereits klargestellt, dass für Umweltorganisationen auch dann Klagerechte bestehen, wenn sie sich im Verwaltungsverfahren nicht beteiligt haben. Auch sind sie im Gerichtsverfahren nicht mit neuen Einwendungen ausgeschlossen. Das Nichtbestehen solcher Präklusionen im Verhältnis zwischen Verwaltungs- und anschließendem Gerichtsverfahren war spätestens seit der Entscheidung im Vertragsverletzungsverfahren der Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland klar. Die Verbände können daher vor den nationalen Gerichten auf die Einhaltung der unionsrechtlichen Vorgaben hinwirken. Das gilt nicht nur für eine ggf. erforderliche UVP, sondern auch für die gerichtliche Kontrolle der Anforderungen der Umweltprüfung für vorgelagerte Pläne und Programme.

Erweiterte Rechtsschutzmöglichkeiten für die betroffene Öffentlichkeit

Auch hatte der Gerichtshof natürlichen und juristische Personen, die unmittelbar von der Verletzung von Richtlinienbestimmungen betroffen sind, inzwischen erweiterte Rechtsschutzmöglichkeiten zuerkannt. Die Betroffenen können die Einhaltung der entsprechenden Verpflichtungen bei den zuständigen Behörden – ggf. auch auf dem Rechtsweg – einfordern.⁷ Die Reichweite dieser Rechtsschutzmöglichkeiten bestimmt sich nach den jeweiligen Zielsetzungen und den einschlägigen Bestimmungen der unionsrechtlichen Regelungen.

Auch die Öffentlichkeit kann daher die Einhaltung unionsrechtlicher Vorgaben gerichtlich geltend machen, wenn eigene Belange durch das jeweilige Vorhaben betroffen sind und das Unionsrecht entsprechende Anforderungen stellt. Diesen erweiterten Rechtsschutzmöglichkeiten können sowohl Vorhaben des Fachplanungsrechts als auch solchen des Immissionsschutzrechts unterliegen. Sollen etwa zeitlich ausgelaufene Genehmigungen für ein der Planfeststellung unterliegendes Infrastrukturvorhaben oder der immissionsschutzrechtlichen Prüfung unterliegendes Windkraftvorhaben oder landwirtschaftliches Außenbereichsvorhaben neu erteilt werden, kann die davon betroffene Öffentlichkeit vor den nationalen Gerichten Rechtsschutz suchen und prüfen lassen, ob die vorstehend dargestellten rechtlichen Vorgaben eingehalten sind.

4 Zum Folgenden *Stüer/Stüer*, DVBl 2020, 1591.

5 *Stüer/Stüer*, DVBl 2020, 1434.

6 DVBl 2015, 1514 m. Anm. *Stüer/Buchsteiner*, DVBl 2015, 1522.

7 EuGH, Urteil vom 3.10.2019 – Rs. C-197/18, DVBl 2020, 1134 – Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland – Gemeinde Zillingsdorf.